

Bekanntmachung  
Gemeinde Schwielowsee  
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt  
folgende

### **Ordnungsverfügung**

1. Zum 01.07.2004 wird im Ortsteil Ferch folgende Straßenneubenennung verfügt:

<b>Ortsteil</b>	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Ferch	ohne Namen, (Stichweg zur Fercher Straße)	An der Apfelplantage

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

### **Begründung:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die in privatem Eigentum befindlichen Wege Ferch, Flur 4, Flurstücke 304, 307, 327, 336, 337, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350 (Verbindungs- und Stichwege im Gebiet Apfelplantage, Stichstraße zur Fercher Straße) zu benennen. Die Wege bleiben auch nach Ihrer Benennung Privatwege. Der Name der neu zu benennenden Wege soll „An der Apfelplantage“ lauten.

Die oben genannten Flurstücke sind Verbindungswege im Gebiet der „Apfelplantage“ im OT Ferch. Der Bebauungsplan für dieses Gebiet befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Zur Zeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift „Fercher Straße 42 c“ erschlossen. Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern sorgt für eine logische Nummerierung unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen im gesamten Gebiet.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen, kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, in Ihrer Sitzung am 19.05.2004, den Beschluss zur Neubenennung der o.g. Straße gefasst.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, Ihren angestammten Straßennamen (als Stichweg der Fercher Straße) zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der neu zu benennenden Straße.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

gez. K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Schwielowsee